



## **Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung**

QUELLE: UNION VERSICHERUNGSDIENST/BALOISE SACHVERSICHERUNG AG DEUTSCHLAND

***Grundsätzlich gelten im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung nur Schäden, welche während einer Dienstreise eintreten, als versichert.***

***Eine Dienstreise im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung liegt erst dann vor, wenn ein/e Mitarbeiter\*in mit seinem/ihrer Fahrzeug einer Tätigkeit die im Interesse und Auftrag des Versicherungsnehmers, außerhalb der regelmäßigen Betriebsstätte nachgeht.***

### **Parkplatzschäden**

Sofern Fahrzeuge für Dienstfahrten genutzt werden, besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sich das Fahrzeug nicht auf einer Dienstfahrt befindet, aber zur Bereitschaft für eine eventuell anfallende Dienstfahrt abgestellt war.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen meracon-Parkplatz handelt oder eben nicht.

### **Selbstbeteiligung**

Eine Selbstbeteiligung, welche durch den/die Arbeitnehmer\*in gezahlt werden muss, gibt es im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung nicht.

### **Verschmutzungen im Innenraum des KFZ**

Versichert gelten Schäden, welche sich im Fahrzeuginneren ereignen, z.B. betreute Personen, welche auf die Sitze urinieren oder sich während der Fahrt erbrechen.

### **Beschädigung des KFZ**

Versichert gelten sämtliche Kasko- oder Teilkaskoschäden am KFZ, welche sich während der Dienstreise ereignen.

### **Abwicklung eines Unfalles (Ersatzwagen)**

Im Falle der Beschädigung, Vernichtung oder Verlust des Fahrzeuges auf einer Dienstfahrt, ersetzt der Versicherer unter anderem die Kosten für einen Nutzungsausfall oder die Kosten eines Ersatzwagens (ohne Treibstoffkosten) in der nächst niedrigeren Klasse inklusive



Kosten der Haftungsbefreiung, Kosten der Insassen-Versicherung, Kosten der Bereitstellung bzw. Anlieferung oder Abholung, Kosten für Winterreifen sowie Kosten für die Durchführung der Betankung (ohne Ersatz der Betriebsmittel) oder der Reinigung.

Die Suche nach einem neuen Fahrzeug (bei Totalschaden) in der Arbeitszeit ist nicht versichert und liegt im Ermessen des Arbeitgebers.

### **Hochstufung der privaten KFZ-Haftpflichtversicherung**

Wenn der/die Mitarbeitende einen Unfall während einer Dienstfahrt verursacht, wird die Schadenfreiheitsklasse der privaten KFZ-Haftpflichtversicherung entsprechend hochgestuft.

Für diesen Fall besteht im Rahmen der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung der Baustein der KFZ-Haftpflichtversicherung inklusive Schadenfreiheits-Verlustes (SFR).

Die KFZ-Haftpflicht-Versicherung bietet dem Versicherungsnehmer subsidiären Versicherungsschutz für gesetzliche Schadensansprüche Dritter, die gegen ihn anlässlich von Schäden erhoben werden, die auf einer genehmigten Dienstfahrt durch mitversicherte Personen verursacht werden.

Die Versicherung greift erst dann ein, wenn die Versicherungssummen der erforderlichen Pflichtversicherung, zu deren Abschluss und Aufrechterhaltung der Halter des für die Dienstfahrt genutzten Fahrzeuges verpflichtet ist, erschöpft sind und darüber hinaus berechnete Schadensansprüche zu befriedigen oder unberechtigte abzuweisen sind.

Die Entschädigung für den Rabattverlust wird gemäß der Berechnung des eigenen Haftpflicht-Versicherers für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren gezahlt. Diese Mehrprämie ist die Höchstentschädigung. Zum Nachweis des Rückstufungsschadens muss der/die Anspruchsteller\*in, die für das Schadenjahr geltende Prämienbestätigung und eine Bestätigung über die Schadenhöhe vom Haftpflicht-Versicherer vorlegen.

Liegt die Schadenhöhe unter diesem Rückstufungsverlust, wird höchstens die Schadenhöhe gezahlt.

Damit kann der/die Anspruchsteller\*in zur Vermeidung des Rückstufungsverlustes die Aufwendung seines/ihres Haftpflichtversicherers zurückzahlen.

### **Versicherungsschutz für Insassen**

Personenschäden von Insassen gelten im Regelfall über die KFZ-Haftpflichtversicherung als mitversichert. Bei einem selbstverschuldeten Unfall muss dies der Versicherung der privaten KFZ-Haftpflichtversicherung gemeldet werden.

Sofern ein Dritter den Unfall verursacht hat, ist der Schaden entsprechend der KFZ-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers zu melden.